

**Gescheint täglich**  
früh 6<sup>1/2</sup> Uhr.

**Redaktion und Expedition**  
Johannesgasse 53.  
**Sprechstunden der Redaction:**  
Montags 10—12 Uhr.  
Mittwochs 5—6 Uhr.  
11 Uhr bis Mitternacht Dienstreisen nach Süden  
bis Norden nicht verbunden.

**Annahme der für die nächsten**  
Zimmer bestimmten Zeitungen zu  
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Feiertagen frühestens 10 Uhr.

**In den Filialen für Int.-Annahme**  
Otto Stamm, Universitätsstraße 21.  
Louis Voigt, Romanischestraße 18, d.  
nur bis 4,5 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Nº 97.**

**Montag den 6. April 1884.**

**78. Jahrgang.**

### Amtlicher Theil.

**Offizielle Sitzung der Stadtverordneten,**  
Wittwoch, am 9. April 1884, Abends 6<sup>1/2</sup> Uhr,  
im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Bericht des Verfassungsausschusses über: a. Aus- und Einführung von Parcellenteilen in den Städten Leipzig und Chemnitz; b. Aus- und Einführung aus der und in die für Leipzig in Folge Besitztumung der Partie; c. den Entwurf eines Regulativs, das Dienstmannwesen betreffe.
- II. Bericht des Verfassungs- und Gesetzesausschusses über Ausschluß eines Beitrags bei der Gasanstalt II.
- III. Bericht des Gesetzesausschusses über Aufstellung eines schweren Schranken für die Gasanstalt I.
- IV. Bericht über die Rathausvergabe wegen Veränderung der Beleuchtungsanlagen in der Ritterstraße.
- V. eventuell: Bericht des Bau- und Schulausschusses über den Neubau der II. Bürgerschule an der Poststraße.
- VI. Bericht des Schulausschusses über: a. Begründung einer neuen Oberlehrstelle an der Realhalle II. Ordnung; b. Defizitierung des Ausgabenüberschusses der I. Bürgerschule; c. Nachtragung des Raumes auf die Anträge des Volksgesangs zu dem Spezialbudget "Städtische Volkschulen" des Haushaltplanes auf das Jahr 1884.
- VII. Bericht des Economics und Bauausschusses über: a. Herstellung von Anlagen und eines Springbrunnens am Obsthofe; b. Herstellung eines Springbrunnens auf der Mitte des freien Platzes an der verlängerten Ritterstraße.

### Bekanntmachung.

Die diesjährige Ostermesse beginnt offiziell am 28. April und endigt am 17. Mai.

Mindestens dieser zwei Wochen allen im- und ausländischen Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden ihre Waren hier öffentlich feilhalten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereit in den zum Aufzuden bestimmten Monate vom 21. April an betrieben werden.

Das Aufzuden der Waaren ist den Inhabern der Weißwaren in den Händlern ebenso wie den in Buden und an Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Ostermesse gestattet.

Zum Einpacken ist das Offenhalten der Weißwaren in den Häusern auch in der Woche nach der Faschingszeit erlaubt.

Die frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufsstandes, ebenso das vorzeitige Auspacken an den Ständen und in den Buden wird mit der sofortigen Schließung und außerdem jedesmal, selbst bei der ersten Jännerabend, mit einer Geldstrafe bis zu 75 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Ähnlichem Spezielles ist von der hauptzollamtlichen Zoll- und Waarenverwaltung an die mit Ende der Woche nach der Faschingszeit das Spezialgeschäft hier gestellt.

Leipzig, den 20. Februar 1884.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Tröndlin. Dr. Hartwig.

### Bekanntmachung, die Anmeldung taubstummer, sowie blinder Kinder betreffend.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß sind taubstumme, sowie blinde Kinder bei dem Eintritt in das schulmäßige Alter in ihrer bestimmt öffentlichen oder Privatschulen unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweitig für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist.

Wir fordern daher die hier wohnhaften Eltern solcher Kinder, die beigefügte der Stellvertreter der Eltern, hierdurch auf, alle bis jetzt noch nicht angemeldeten, im schulmäßigen Alter stehenden taubstummen sowie blinden Kinder dehnen deren Annahme in eine Institut hinzuhören bis zum

8. April d. J.

schriftlich bei uns Anmeldung zu bringen.

Leipzig, am 31. März 1884.

**Der Schulaufschuss der Stadt Leipzig.**

Dr. Panitz. Verkennet.

### Bekanntmachung,

betreffend die Einreichung von Rechnungen bei  
dem Armenamte und seinen Nebenstellen.

Zur Erleichterung des Verhältnisses der Armen-  
café und zur Erleichterung einer formellen und fachlichen  
Prüfung der eingehenden Rechnungen gibt das unterzeichnete  
Kassenrektorat hierdurch folgendes bekannt:

1.

Alle für die Armencafé, das Armentheater, das Georgen-  
haus, das Exmittientenhaus, das Waisenhaus, die Bruderschaft,  
die Beleidigungskasse bestimmten Rechnungen sind bei den  
genannten Stellen längstens bis Mittwoch Nachmittag  
5 Uhr jeder Woche einzurichten.

2.

Die Abholung der festgestellten eingereichten Rechnungen  
erfolgt am daraus folgenden Freitag von Seiten der  
Armencafé (Stadttheater, 1. Etage) in den festgelegten  
Gassenkunden.

3.

Rechnungen, welche nach dem unter 1 festgelegten Ein-  
reichungsstermine eingehen, werden bis zum nächsten Ein-  
reichungstage zurückgelegt.

Leipzig, den 3. April 1884.

**Das Armendirektorium.**

Ludwig-Wolf.

### Bekanntmachung.

Die Herstellung des aus Granitplatten, Granit-  
schalen und Mosaikplaster bestehenden Brunnen-  
zugs des Grundhofs der früheren Augenheilanstalt in der  
Gustav-Adolf-Straße soll an einen Unternehmer in Accord  
vertragen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer  
Tiefbau-Verwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 14, auf und  
können dafür eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind vorliegend und mit der Aufschrift:  
"Auftrag in der Gustav-Adolf-Straße"

versehen ebendaselbst und zwar

bis zum 16. laufenden Mts. Nachmittags 5 Uhr  
eingereichen.

Leipzig, den 4. April 1884.

**Das Rath der Stadt Leipzig**

Strassenbaudeputation.

### Bekanntmachung.

Die Regulierung der Hauptwege in der Weststraße, auf  
deren Strecke von der Schloßbrücke bis zu der Augustus-  
straße soll an einen Unternehmer in Accord vertragen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer  
Tiefbau-Verwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 14, aus und  
können dafür eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind vorliegend und mit der Aufschrift:  
"Auftrag in der Weststraße"

versehen ebendaselbst und zwar

bis zum 16. laufenden Mts. Nachmittags 5 Uhr  
eingereichen.

Leipzig, den 4. April 1884.

**Das Rath der Stadt Leipzig**

Strassenbaudeputation.

### Bekanntmachung.

Die Prüfung der Schüler soll  
Dienstag, den 8., und Mittwoch, den 9. April a. a.  
Nachmittags 9—12 Uhr  
im Schlosshof vornehmen werden.

Es darf sich hierdurch ergeben eingeschlossen

Leipzig, den 4. April 1884.

**Das Lehrer-Gesetz.**

### Auctionslocal des Königl. Amtsgerichts.

Dienstag, den 8. bis Mo., 10 Uhr Vormittags,  
Versteigerung von Betteln, Möbeln, Kleidungsstücke, Hausrath  
und Küchenmöbeln.

Leipzig, am 3. April 1884.

**Geist, Gerichtsvorsteher.**

### Nichtamtlicher Theil.

#### Die Verfassungskrisis in Norwegen.

Die norwegischen Demokraten gewähren seit Monaten  
der Welt ein Schauspiel, das ohne Beispiel steht in der  
Geschichte der Parlemente. Das norwegische Parlament, das  
Storting, hat ein Reichsgericht eingesetzt, welches aus fünf  
und seiner Willte gewählten Abgeordneten, 10 Männer,  
darunter 3 Schotten, 2 Schottinnen, einem Küster, einem  
Notarienten als Vertretern, der später einem Abgeordneten  
Platz machte und den neu Mitgliedern des höchsten  
Gesetzgebungsorgans befand. Dieses Reichsgericht hat sämtliche  
Mitglieder des norwegischen Ministeriums zur Anklage  
entfernt und zu nachhaltigen Geldstrafen verurteilt,

weil sie dem König vertraten, einem Beschluß des  
Stortings die Teilnahme an den Beratungen des Stortings  
gestattet. Diese Teilnahme war aber an die Bedingung geknüpft,  
daß den König nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur noch  
ein künftiges Veto gegen die Beschlüsse des Stortings zu  
gewähren sei.

Die Wahrheit handelt es sich bei dem Prozeß  
also um das Vetorecht des Königs. Die Mitglieder des

**Auflage 18,400.**

**Abonnementpreis viertelj. 4<sup>1/2</sup> M.**  
nach Bezugnahme 5 M.  
Jede einzelne Ausgabe 20 Pf.  
Telegraphenpost 10 Pf.  
Gebühren für Extrabesitzes  
sowie Sonderdruck 20 Pf.  
mit Sonderdruck 40 Pf.

**Intrat** beigetragene Zeitungs- und weiteren Preis-  
verzeichnis.  
Lobbriefe u. Briefe nach höherem Tarif.

**Reklamen unter dem Redaktionsschild**  
die Spotsseite 50 Pf.  
Intrat sind fests an die Expedition zu  
leisten. — Rabatt wird nicht gegeben.  
Bestellung präzise anzugeben oder durch Vor-  
bestellung.

Reichsgerichts sind nun der Meinung, daß durch die Ver-  
teilung der Minister das absolute Veto des Königs bestreift  
und damit faktisch in Norwegen die republikanische Verfassung  
eingeführt ist. Das ist die Absicht des sogenannten Reichs-  
gerichts, welches die radikale Mehrheit des Stortings hinter-  
hält, aber den König ist durchaus nicht geneigt, seine ver-  
fassungsmäßigen Rechte auf die Regierung Norwegens aufzu-  
zugeben. Er hat keine Sympathie gegen das norwegische  
Reichsgericht durch zwei Regierungsberührungen an den Tag  
gelegt: Er hat zwar den Staatsminister Schwer auf dessen  
Wunsch seines Amtes entbunden, aber zugleich erklärt, daß  
diese seine Zustimmung Verfassungsänderungen vom  
Storting nicht vornehmen werden können. Gerner hat  
er das konservative Ministerium zur Abgabe eines Gutachtens  
verlangt, welches die Auflösung des Königs in Bezug auf  
seine Rechte in Norwegen bestätigt und zudem auspricht,  
daß nach der Ususverfassung die bewaffnete Macht Nor-  
wegen ebenso dem Oberbefehl des Königs untersteht, wie  
die Schweiz.

Die Mehrheit der norwegischen Bevölkerung sieht augenscheinlich auf Seiten des Königs, nur die radikale Bauernpartei und  
deren Führer, darunter Björnstein Björnson, welche ihre Sache  
in der Presse vertreten, sind entschlossen, die Verfassung  
zu ungünstig des Königs abzunehmen und die Vollkommunalität  
in Norwegen als oberstes Gesetz zu proklamieren. Sicherlich  
ist der König dieses revolutionären Beginns mit großer Ruhe  
gegenüber getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation gegenüber sich  
zu erkennen zu verlegen, welche auf verdeckte Rechte  
angewiesen ist. Und gerade diese Zurückhaltung hat ihre Wirkung gehabt. Der König ist bei seinem  
neuerlichen Eintritt in der Hauptstadt Norwegen mit großer  
Zugeständigkeit des Reichsgerichts getreten; er hat die Mitglieder des Reichsgerichts  
geworben lassen, um nicht einer Proklamation